

Satzung der Reptilienstation e.V.

2. geänderte Fassung vom 05.06.2005

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Reptilienstation“ und wählt die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.).

Der Sitz des Vereins ist Berlin

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Aufnahme, Pflege, medizinische Versorgung und, wenn möglich, Vermittlung von herrenlosen, beschlagnahmten und enteigneten Reptilien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Rekrutierung von Reptilienhaltern mit Schulung derselbigen
 - b) Zuwendungen für Terrarien, Gehegen und Aquaterrarien
 - c) Zusätzliche Mittel, die Raum- und Stromkosten deckende zu beschaffen
 - d) Den allgemeinen Wissenstand über die Herpetologie und Terrarienkunde durch Schulungslehrgänge, Beratungsgesprächen und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.
3. Die Finanzierung der Vereinsvorhaben soll durch Beiträge der Vereins-Mitglieder, Spenden, Schenkungen, öffentliche und private Förderung und sonstige Zuwendungen gesichert werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, oder juristische Personen und Personengesellschaften wie Vereine, Verbände, Gesellschaften, Körperschaften und Firmen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich.
2. Der Austritt aus dem Verein kann vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Mitglieder, die den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied zuvor rechtliches Gehör gewährt wurde, mit einer 4/5 Mehrheit. Bei einem Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand sowohl den Ausschluss aus dem Verein als auch die Suspendierung aus dem Vorstand beschließen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Für den Ausschluss ist die Vorgehensweise gem. §4Abs.3.c) anzuwenden.
 - d) Unehrenthafter Handlungen:
Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen nach Empfang der Ausschluss-Mitteilung, schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen, über den die nächste Mitglieder-Versammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der von ihm vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist wahl- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung die Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht anderes bestimmen die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag bzw. Wahlvorschlag abgelehnt. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden; eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestimmen sich insbesondere wie folgt:
 - a) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer,
 - b) Beschlusserfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d) Beschlusserfassung über Änderung der Satzung,
 - e) Beschlusserfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlusserfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben.
6. Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Behinderung von dem Stellvertreter geleitet, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden. Wahlen werden offen oder auf Verlangen geheim (Stimmzettel) durchgeführt
7. Zur Prüfung der Jahresabrechnung sowie der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, jedoch um ein Jahr versetzt, zwei Kassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, muss die Nachwahl für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kassenprüfer die Tätigkeit allein ausüben.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Leiter der Reptilienstation. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, so dass Beschlussunfähigkeit besteht, ist eine Mitgliederversammlung gem. §7.1 unverzüglich einzuberufen.
3. Zur Beratung kann der Vorstand sachkundige Vereinsmitglieder hinzuziehen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich

einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt; das gilt nicht im Fall §4.3c).

5. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Der Vorstand hat neben der Führung der laufenden Geschäfte vor allem die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Organisation der Arbeitseinsätze,
 - e) Organisation des Pflegebetriebes der Reptilienstation,
 - f) Beschlusserfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Suspendierungen aus dem Vorstand,

Beschaffungen, die einen Wert von €500 übersteigen bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins wird mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Reptilienstation, Berlin-Wilmersdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende geänderte 2. Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.06.2005 in der Tierarztpraxis Romanazzi, Sigmaringer Strasse 10, 10713 Berlin beschlossen und tritt mit demselben in Kraft.